Gemeinde Wustermark



Ingenieurvertrag

GVZ Berlin West Wustermark Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 HOAI 2013-Leistungen: Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202

zwischen

der Gemeinde Wustermark, vertreten durch den Bürgermeister Holger Schreiber, Hoppenrader Allee 1 14641 Wustermark

- im folgenden Bauherr genannt -

und

VIC Planen und Beraten GmbH Sauerbruchstr. 12 14482 Potsdam

- im folgenden Ingenieur genannt -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgegenstand/Werkerfolg
- § 2 Vertragsgrundlagen
- § 3 Leistungen des Ingenieurs
- § 4 Kosten des Bauvorhabens
- § 5 Termine
- § 6 Honorar
- § 7 Nebenkosten
- § 8 Zusätzliche Leistungen
- § 9 Zahlungen
- § 10 Durchführung des Vertrages
- § 11 Vollmacht und Rechnungsprüfung
- § 12 Haftung, Gewährleistung und Verjährung
- § 13 Haftpflichtversicherung
- § 14 Vorzeitige Beendigung des Vertrages
- § 15 Eigentum/Urheberrecht
- § 16 Geheimhaltung
- § 17 Sicherheitsleistung
- § 18 Schlussbestimmungen

Anlagenverzeichnis

LEISTUNGSBILD
PREISBLATT
RAHMENTERMINPLAN

Vorbemerkung

Das Güterverkehrszentrum - GVZ - in der Gemeinde Wustermark hat sich zu einem überregional bedeutsamen Standort für die Verteilung von Gütern in der Region entwickelt. Der Standort des GVZ Berlin West Wustermark ist aufgrund seiner trimodalen Erschließung und direkten Anbindung an die BAB 10, die Bundesstraße 5, den Havelkanal sowie die Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover-Berlin sehr gut in das überörtliche Verkehrsnetz integriert und eignet sich daher in besonderer Weise für die Nutzung als Standort für logistikaffine Nutzungen. Zudem sind die inneren Erschließungen des GVZ und des Hafens mittels Haupterschließungsstraßen und einer Hafenstraße mitsamt der notwendigen technischen Infrastruktur gewährleistet. Insbesondere für Logistikunternehmen weist das GVZ außerordentlich gute Standortvorteile auf.

Mit der Zunahme des Umschlagverkehrs ist ein erheblicher Anstieg des LKW-Verkehrs, so-wohl über die BAB 10 als auch über die B 5 verbunden. Das GVZ ist straßenseitig an die B5 nur Richtung Berlin angebunden. Die direkte Anbindung des Hafens Wustermark an die B 5 erfolgt über die derzeit einspurige Kuhdammbrücke.

Vor diesem Hintergrund plant die Gemeinde Wustermark die Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, km 21,390 von einer ein- in eine zweispurige Nutzung und den Kuhdammweg an der L 202 umzubauen. Damit wird eine notwendige dritte, leistungsfähige Verkehrsanbindung des GVZ an das überörtliches Verkehrsnetz geschaffen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragspartner hiermit nachfolgenden Ingenieurvertrag.

§ 1 Vertragsgegenstand/Werkerfolg

1.1 Gegenstand des Vertrages sind folgende Ingenieurleistungen im Umfang und nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages für das Bauvorhaben

GVZ Berlin West Wustermark

Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390

HOAI 2013-Leistungen: Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202

	Planungsleistungen der Ingenieurbauwerke - konstruktive Ingenieurbauwerke für
	Verkehrsanlagen inkl. Tragwerksplanung (§§ 43, 51 HOAI i.V.m. Anlagen 12 und 14
HOAI), Leistungsphasen 1 - 9 und Leistungsphasen 1 - 6	
	(Los 1 der Vergabe)

	Planungsleistungen der Verkehrsanlagen - Anlagen des Straßenverkehrs (§ 47 HOAI i.V.m. Anlage 13 HOAI) und einfacher Durchlass Schweiß- und Meliorationsgraben (§ 43 HOAI i.V.m. Anlage 12 HOAI), Leistungsphasen 1 - 9 (Los 2 der Vergabe)	
	Planungsleitungen der Landschaftsplanung -landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit artenschutzrechtlicher Prüfung - Fachbeitrag (§ 26 HOAI i.V.m. Anlage 7 HOAI) (Los 3 der Vergabe)	
	kerfolg bestimmt sich auf der Grundlage der von dem Bauherrn nachfolgend egebenen Projektziele für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme:	
Die	altliche, technische Projektziele: inhaltlichen, technischen Projektziele ergeben sich aus den Vorgaben in den gabeunterlagen, die Grundlagen dieses Vertrages sind.	
Der (BC 1.36	Wirtschaftliche Projektziele: Dem Bauherrn steht ein Budget für Planung, Genehmigung, Ausschreibung, Bauleitung (BOL+ÖBÜ), Gewährleistung sowie Umbauzuschlag und Nebenkosten in Höhe von ca. 1.369.000,00 EUR brutto über alle Kostengruppen der DIN 276 - 1: 2008 - 2012 über alle Lose (1 - 3) zur Verfügung (ohne Grundstücksbeschaffung).	
	Planungsleistungen der Ingenieurbauwerke - konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen inkl. Tragwerksplanung (§§ 43, 51 HOAI i.V.m. Anlagen 12 und 14 HOAI), Leistungsphasen 1 - 9 und Leistungsphasen 1 - 6 (Los 1 der Vergabe) Dem Bauherrn steht für das Los 1 ein Budget in Höhe von ca. 855.000,00 Euro brutto	
	zur Verfügung. Planungsleistungen der Verkehrsanlagen - Anlagen des Straßenverkehrs (§ 47 HOAI i.V.m. Anlage 13 HOAI) und einfacher Durchlass Schweiß- und Meliorationsgraben (§ 43 HOAI i.V.m. Anlage 12 HOAI), Leistungsphasen 1 - 9 (Los 2 der Vergabe)	
	Dem Bauherrn steht für das Los 2 ein Budget in Höhe von ca. 474.000,00 Euro brutto zur Verfügung.	

1.2

Planungsleitungen der Landschaftsplanung -landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit artenschutzrechtlicher Prüfung - Fachbeitrag (§ 26 HOAI i.V.m. Anlage 7 HOAI)

(Los 3 der Vergabe)

Dem Bauherrn steht für das Los 3 ein Budget in Höhe von ca. 40.000,00 Euro brutto zur Verfügung.

Der Ingenieur ist verpflichtet, so zu planen, dass das Projekt bei gleichzeitigem Erreichen der inhaltlichen und technischen Projektziele für den Bauherrn finanzierbar ist. Der Ingenieur hat bei seinen Leistungen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach dem Stand der Technik bei den Herstellungs- und Betriebskosten zu beachten und den Bauherrn unaufgefordert auf alle diesbezüglichen Aspekte hinzuweisen. Er hat sparsam und wirtschaftlich zu handeln. Sofern in der Errichtung teurere Lösungen zu einer Reduzierung der Betriebskosten führen, hat der Ingenieur dem Bauherrn entsprechende Entscheidungsvorlagen termingerecht zu unterbreiten. Nach Abstimmung der Entwurfslösung des Ingenieurs einschließlich Kostenberechnung nach Abschluss der Entwurfsplanungsleistungen stellt das Ergebnis der Kostenberechnung, welche bis in die 3. Ebene der DIN 276 - 1: 2008 - 2012 zu erstellen ist, die vom Ingenieur verbindlich einzuhaltende Kostenobergrenze in den Kostengruppen 200 bis 600 als Beschaffenheit des Werks dar.

c) Terminliche Projektziele:

Ausführungszeitraum:

vom März 2019 bis Dezember 2023

Planungsbeginn:

März 2019

Baubeginn:

Juni 2021

Fertigstellung:

August 2023 (Brücke und Straße)

Die Umsetzung der Ausgleichmaßnahmen ist vom Oktober 2023 bis Dezember 2023 geplant.

§ 2

Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen

Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen sowie die genannten Vertragsgrundlagen bestimmt. Bei Widersprüchen gelten nacheinander folgende Anlagen und Grundlagen nachrangig gegenüber diesem Vertragstext. Im Zweifel gilt die speziellere Regelung mit Vorrang vor der allgemeineren. Sofern Zweifel verbleiben, wird der Bauherr den Vorrang nach billigem Ermessen bestimmen:

dammb	rucke uber der	h Havelkanal km 21.390
Vertragsanlagen:		
a)		EISTUNGSBILD
		Planungsleistungen der Ingenieurbauwerke - konstruktive Ingenieurbauwerke
		für Verkehrsanlagen inkl. Tragwerksplanung
		1. Grundleistungen
		2. Besondere Leistungen
		3. Zusätzliche Leistungen
		Planungsleistungen der Verkehrsanlagen - Anlagen des Straßenverkehrs und
		einfacher Durchlass Meliorationsgraben
		1. Grundleistungen
		2. Besondere Leistungen
		Planungsleitungen der Landschaftsplanung -landschaftspflegerischer
		Begleitplan (LBP) mit artenschutzrechtlicher Prüfung - Fachbeitrag
		1. Grundleistungen
		2. Besondere Leistungen
b)	Anlage PR	EISBLATT
,		
		Planungsleistungen der Ingenieurbauwerke - konstruktive Ingenieurbauwerke
		für Verkehrsanlagen inkl. Tragwerksplanung
		1. Grundleistungen
		2. Besondere Leistungen
		3. Zusätzliche Leistungen
		Planungsleistungen der Verkehrsanlagen - Anlagen des Straßenverkehrs und
		einfacher Durchlass Meliorationsgraben
		Grundleistungen
		2. Besondere Leistungen
		Planungsleitungen der Landschaftsplanung - landschaftspflegerischer
	П	
		Begleitplan (LBP) mit artenschutzrechtlicher Prüfung - Fachbeitrag 1. Grundleistungen
		Besondere Leistungen
		E. Ess. Idolo Edictaligati
c)	Anlage RAHMENTERMINPLAN	

Vertragsgrundlagen:

- g) die Vergabeunterlagen;
- h) die jeweils geltenden bau-, gewerbe- und feuerpolizeilichen sowie sonstigen ordnungsbehördlichen Bestimmungen und Auflagen sowie die anerkannten Regeln der Technik, gültigen DIN-Normen und gültigen Verordnungen und Bestimmungen;
- i) die HOAI in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit sie kraft Gesetzes Anwendung findet;
- j) die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 ff.).

§ 3 Leistungen des Ingenieurs

- 3.1 Die vom Ingenieur nach diesem Vertrag auszuführende Leistung wird durch diesen Vertrag und seine Anlagen, insbesondere das Leistungsbild (Anlage LEISTUNGSBILD), bestimmt, wobei alle Leistungen geschuldet sind, die zur Herbeiführung des beschriebenen vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolges) erforderlich sind.
- 3.2 Der Ingenieur hat demgemäß den Bauherrn auch wegen dieses Ingenieurvertrages fachlich zu beraten. D.h. der Ingenieur hat dem Bauherrn rechtzeitig die notwendigen Leistungen aufzuzeigen und anzubieten, die tatsächlich nach der erkennbaren Bedeutung des Projektes zur Herbeiführung eines erfolgreich realisierten Projektes (Werkerfolg) zu erbringen sind. Zur Aufgabenstellung gehört auch die Einbeziehung und Abstimmung der zur Realisierung der Nutzerwünsche erforderlichen Leistungen.

Der Ingenieur verpflichtet sich, insbesondere die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Leistungen zu erbringen, die nach seiner Erklärung zur Erreichung des Werkerfolges im o.a. Sinne ausreichend sind:

Planungsleistungen der Ingenieurbauwerke - konstruktive Ingenieurbauwerke für
Verkehrsanlagen inkl. Tragwerksplanung (§§ 43, 51 HOAI i.V.m. Anlagen 12 und 14
HOAI), Leistungsphasen 1 - 9 und Leistungsphasen 1 - 6, sowie Besondere und
Beratungsleistungen, jeweils in dem zur Errichtung eines vertragsgerechten und
baufachlich mangelfreien Werkes erforderlichen Umfang und wie in der Anlage
LEISTUNGSBILD näher beschrieben.

Planungsleistungen der Verkehrsanlagen - Anlagen des Straßenverkehrs (§ 47 HOAI	
i.V.m. Anlage 13 HOAI) und einfacher Durchlass Schweiß- und Meliorationsgraben (§	
43 HOAI i.V.m. Anlage 12 HOAI), Leistungsphasen 1 - 9, sowie Besondere und	
Beratungsleistungen, jeweils in dem zur Errichtung eines vertragsgerechten und	
baufachlich mangelfreien Werkes erforderlichen Umfang und wie in der Anlage	
LEISTUNGSBILD näher beschrieben.	

Planungsleitungen der Landschaftsplanung - landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit artenschutzrechtlicher Prüfung - Fachbeitrag (§ 26 HOAI i.V.m. Anlage 7 HOAI), sowie Besondere und Beratungsleistungen, jeweils in dem zur Errichtung eines vertragsgerechten und baufachlich mangelfreien Werkes erforderlichen Umfang und wie in der Anlage LEISTUNGSBILD näher beschrieben.

3.3 Die Leistungen werden gemäß den in der **Anlage** LEISTUNGSBILD näher dargestellten Stufen wie folgt verteilt:

LEISTUNGSSTUFE I

Leistungsphase 1 - 3

bei Tragwerksplanung die Leistungsphasen 1 - 4

Besondere Leistungen Zusätzliche Leistungen

gemäß Anlage LEISTUNGSBILD

LEISTUNGSSTUFE II

Leistungsphase 4 - 5

Leistungsphase 5 (nur bei Tragwerksplanung)

Besondere Leistungen Zusätzliche Leistungen

gemäß Anlage LEISTUNGSBILD

LEISTUNGSSTUFE III

Leistungsphasen 6 und 7 Besondere Leistungen Zusätzliche Leistungen

gemäß Anlage LEISTUNGSBILD

LEISTUNGSSTUFE IV

Leistungsphasen 8 und 9

Besondere Leistungen Zusätzliche Leistungen

gemäß Anlage LEISTUNGSBILD

- 3.4 Die Leistungen werden dem Ingenieur jeweils stufenweise für jede Leistungsstufe der vorstehend ausgewiesenen Leistungsstufen beauftragt. Der Abruf der Stufen erfolgt ausschließlich durch schriftliche Beauftragung. Nach schriftlicher Beauftragung weiterer Leistungen ist der Ingenieur verpflichtet, diese nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringen. Mit Abschluss des Vertrages ist die Leistungsstufe I beauftragt.
- 3.5 Der Bauherr ist berechtigt, aus wichtigen Gründen (siehe § 14) die Beauftragung einer Folgestufe an den Ingenieur zu unterlassen oder auf Teilleistungen zu beschränken. In diesem Fall ist der Bauherr lediglich verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für die beauftragten Leistungen zu zahlen.
- 3.6 Der Ingenieur verpflichtet sich, weitere Leistungen honorarpflichtig zu übernehmen und auszuführen, wenn sie der Bauherr rechtzeitig gegenüber dem Ingenieur anmeldet, die Leistungen im Zusammenhang mit den bisher beauftragten Leistungen zur Erreichung des Leistungsziels erforderlich werden und der Ingenieur hierfür die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit besitzt.
- 3.7 Der Ingenieur ist berechtigt, Teile dieses Auftrages an Nachunternehmer zu vergeben, soweit die Nachunternehmer im Vergabeverfahren benannt worden sind.

Ein Austausch von Nachunternehmern ist nur aus wichtigem Grund und mit Zustimmung des Bauherrn zulässig. Die Nachunternehmer müssen im Hinblick auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zweifelsfrei in der Lage sein, den ihnen auferlegten Verpflichtungen nachkommen. Der Bauherr ist berechtigt, die Zustimmung zum Austausch der Nachunternehmer aus wichtigem Grund zu verweigern bzw. den Austausch von Nachunternehmern zu verlangen, wenn ein solcher wichtiger Grund vorliegt.

Der Ingenieur ist verpflichtet, mit den Nachunternehmern vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die den Regelungen dieses Ingenieurvertrages entsprechen und sicherstellen, dass die von den Nachunternehmern übernommenen Verpflichtungen geeignet sind, die Verpflichtungen des Ingenieurs gegenüber dem Bauherrn zu erfüllen.

Der Ingenieur tritt hiermit bereits heute an den dies annehmenden Bauherrn sicherungshalber seine sämtlichen künftigen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche aus den von ihm abgeschlossenen Nachunternehmerverträgen ab, ohne dass dadurch die eigene Verantwortlichkeit des Ingenieurs nach diesem Vertrag berührt wird. Der Bauherr ist jederzeit zur Anzeige dieser Abtretung an die Nachunternehmer berechtigt. Soweit und solange der Ingenieur seinen Gewährleistungsverpflichtungen nach diesem Vertrag vertragsgerecht nachkommt, bleibt der Ingenieur jedoch im Innen- und Außenverhältnis ermächtigt, die abgetretenen Gewährleistungsansprüche in vollem Umfange auszuüben.

Nimmt der Bauherr einen Nachunternehmer in Anspruch, hat der Ingenieur auf erstes schriftliches Anfordern den Nachunternehmervertrag vorzulegen und den Zahlungsstand mitzuteilen.

- 3.8 Die Vertragspartner vereinbaren, dass dem Bauherrn die in der Anlage LEISTUNGSBILD festgelegten Arbeitsergebnisse vom Ingenieur zur Verfügung gestellt werden. Sie sind erforderlich, um den Leistungserfolg herbeizuführen und werden dementsprechend als geschuldeter Leistungsumfang vereinbart.
- 3.9 Der Ingenieur ist verpflichtet, auf Anforderung des Bauherrn, jedoch nicht häufiger als monatlich, über den Stand der Vertragserfüllung in einem schriftlichen Statusbericht zu informieren. Dieser soll folgende Inhalte haben:
 - aktueller Kostenstand mit Darstellung der bisherigen Kostenentwicklung und einer Kostenprognose bis zum Projektabschluss auf der Basis der DIN 276 - 4: 12/2018, bis in die 2. Ebene bis zur Erstellung der Kostenberechnung, ab Kostenberechnung bis in die 3.
 Ebene einschließlich einer Erläuterung zu wesentlichen Details der Entwicklungen;
 - aktuelle Terminplanung mit Soll-Ist-Vergleich;
 - Dokumentation Baustellenbegehungen zur Qualitätssicherung.
- 3.10 Zu den Leistungen des Ingenieurs gehört in allen ihm übertragenen Bearbeitungsphasen (Leistungsstufe 2 und 3) die Teilnahme an bis zu 10 Besprechungen pro Leistungsstufe mit allen an der Planung und Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten einschließlich der Beratung und Information des Bauherrn, eines Projektsteuerers sowie die Umsetzung der Besprechungsergebnisse im Zuge der stufenweisen Bearbeitung des Vorhabens.

§ 4 Kosten des Bauvorhabens

- 4.1 Der Ingenieur ist im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet, den Bauherrn über die Kosten des vom Ingenieur geplanten Bauwerkes unterrichtet zu halten.
- 4.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Ingenieur sofern ihm die entsprechenden Leistungen übertragen wurden -
 - eine Kostenschätzung auf Basis der Vorplanung bis in die 2. Ebene der DIN 276 -4: 12/2018,
 - eine Kostenberechnung auf Basis der Entwurfsplanung bis in die 3. Ebene der DIN 276 4: 12/2018
 - eine Kostenfeststellung nach Eingang aller Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen bis in die 4. Ebene der DIN 276 -4: 12/2018,
 - nachfolgend Kostenermittlungen genannt anzufertigen und dem Bauherrn ohne besondere Anforderung, spätestens zum Abschluss der Leistungsphase vorzulegen.

Zwischen diesen Kostenermittlungen ist der Bauherr über Veränderungen der Kosten zu unterrichten. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung sind die Gründe für die Veränderungen und im Falle von Kostenerhöhungen Einsparmöglichkeiten zu nennen.

- 4.3 Der Ingenieur hat im Rahmen seiner Kostenermittlungen die Kostengruppen 200 bis 700 der DIN
 276 auszuweisen, wobei die Kosten der Kostengruppe 700 (mit Ausnahme der 730 und 740)
 nachrichtlich zu führen sind.
- 4.4 Der Ingenieur ist verpflichtet, im Rahmen der Auswertung jedes Submissionsergebnisses und aller Nachträge den Bauherren darauf hinzuweisen, ob und um welchen Betrag das Ergebnis von der Kostenberechnung abweicht und wie die Kostendeckung zu generieren ist.
- 4.5 Hat der Generalplaner im Rahmen seiner Leistungen eine Kostenerhöhung über das vorgesehene Budget verursacht, werden Planungsleistungen zur Kosteneinhaltung nicht gesondert vergütet.

§ 5 Termine

- 5.1 Der Ingenieur hat seine Leistungen entsprechend des von ihm zu erstellenden Rahmenterminplans (**Anlage** RAHMENTERMINPLAN) zu erbringen.
- 5.2 Der Ingenieur stellt auf Basis des Rahmenterminplans Detailterminpläne für Planungs- und Bauablauf auf, in denen die "Meilensteine" der Planung und Bauausführung unter Beachtung der zu erwartenden Genehmigungszeiträume bis zu einem prognostizierten Fertigstellungstermin dargestellt sind. Nur für die mit Vertragsschluss bereits übertragenen Leistungsstufen sind die Planungsleistungen einschließlich der Entscheidungsfristen des Bauherrn für die einzelnen Leistungsphasen innerhalb der übertragenen Leistungsstufen detailliert und auf die Leistungszeiten der notwendigen Fachplaner koordiniert darzustellen. Der Ingenieur wird die Detailterminpläne in Abstimmung mit dem Bauherrn jeweils fortschreiben.
- 5.3 Die Detailterminpläne enthalten auch jeweils die Termine als Meilensteine, zu denen der Ingenieur die Beauftragung der nächsten Leistungsstufe für erforderlich hält, um behinderungsfrei die erforderlichen Planungsleistungen zur Einhaltung des Fertigstellungstermins erbringen zu können. Vier Wochen vor Erreichung eines solchen Meilensteintermins weist der Ingenieur den Bauherren schriftlich darauf hin, wann der Termin bevorsteht. Wiederum eine Woche vor diesem Termin hat der Ingenieur den fortgeschriebenen Detailterminplan vorzulegen, der aufbauend auf den aus dem Ablauf des Bauvorhabens gewonnenen Erkenntnissen innerhalb des Rahmenterminplanes die Planungstermine wiederum entsprechend Satz 2 darstellt.

Genehmigt der Bauherr die Detailterminpläne, werden sie nachträglich als Konkretisierung des Rahmenterminplans Vertragsgegenstand.

5.4 Verbindliche Vertragstermine, die zur Erreichung des Werkerfolges zwingend einzuhalten sind, sind:

Ausführungszeitraum:

vom März 2019 bis Dezember 2023

Planungsbeginn:

März 2019

Baubeginn:

Juni 2021

Fertigstellung:

August 2023 (Brücke und Straße)

Die Umsetzung der Ausgleichmaßnahmen ist vom Oktober 2023 bis Dezember 2023 geplant.

5.5 Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der Ingenieur den Bauherrn unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zu unterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.

§ 6

Honorar

- 6.1 Der Honorarermittlung liegt die HOAI, Stand 2013 zugrunde. Die Honorare sind auf Basis der in der Anlage PREISBLATT dargelegten Parameter vereinbart worden. Diese gelten auch für Nachträge oder Zusatzaufträge.
- 6.2 Der Ingenieur erhält für seine Leistungen das sich auf Basis der Parameter aus der **Anlage** PREISBLATT ergebende Honorar. Mit dem Honorar sind auch sämtliche zusätzlichen Aufwendungen des Ingenieurs für die Koordination etc. seiner Nachunternehmer abgegolten.
- 6.3 Die Honorare für Beratungsleistungen und besondere Leistungen ergeben sich ebenfalls aus der Anlage PREISBLATT.
- 6.4 Die Honorare sind Nettohonorare. Auf diese fällt zusätzlich die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer an.

§ 7

Nebenkosten

7.1 Entstehende Nebenkosten nach § 14 HOAI werden mit pauschal 1 % vergütet.

In der Nebenkostenpauschale im Sinne des § 14 HOAI werden die nachfolgenden Nebenkosten abgegolten:

- Reise- und Aufenthaltskosten zum Ort des Bauvorhabens sowie zu Zielen in einem Umkreis von 100 Kilometern im Umkreis des Bauvorhabens;
- Post-, Botendienste, Telefonverkehr und Datenübertragungen;
- evtl. Zahlungsanweisungen;
- Versicherung im Sinne von § 13 dieses Vertrages;
- Vervielfältigung von Zeichnungen bis zu 5-fach analog und digital auf CD-ROM, Listen,
 Briefe, Kopien und andere Unterlagen. Arbeitsmodelle und Arbeitsperspektiven, soweit erforderlich, sind in der pauschalen Nebenkostenvergütung gleichfalls enthalten.
- 7.2 Zusätzliche Aufwendungen des Ingenieurs im Zusammenhang mit Sonderwünschen des Bauherrn bezüglich der Art der Darstellung usw. können dem Bauherrn nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt werden. Wenn der Bauherr solche Zusatzleistungen wünscht, ist vor ihrer Erbringung eine Vergütung zu vereinbaren.

§ 8

Zusätzliche Leistungen/Änderungs- und Wiederholungsleistungen

- 8.1 Vom Bauherrn veranlasste oder angeordnete Planungsänderungen sind mit dem vereinbarten Honorar grundsätzlich nicht abgegolten.
- 8.2 Ohne Zustimmung des Bauherrn ausgeführte Leistungen führen nicht zu Ansprüchen auf Mehrvergütung.
- 8.3 Der Ingenieur ist auch verpflichtet, den Bauherrn vor Inangriffnahme solch gravierender Änderungsleistungen auf die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den Kostenaufwand der Mehrleistungen und auf eventuell höhere Baukosten sowie auf Terminauswirkungen schriftlich hinzuweisen.
- 8.4 Beauftragte Änderungsleistungen sind vom Ingenieur unverzüglich, in jedem Falle aber innerhalb eines angemessenen Zeitraums planerisch umzusetzen. Über die Ausführungstermine dieser Änderungsleistungen soll vor deren Inangriffnahme ebenfalls eine Vereinbarung getroffen werden.

8.5 Für zusätzliche Änderungs- oder Wiederholungsleistungen einigen sich die Vertragspartner auf ein Zusatzhonorar. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist von dem Ingenieur ein Zusatzhonorar nach den in der **Anlage** PREISBLATT festgehaltenen Honorarparametern zu ermitteln.

Einigen sich die Partner auf eine Vergütung nach Zeitaufwand, gelten folgende Stundensätze:

- Projektleiter

100,00 EURO/Stunde

- Fachingenieur

75,00 EURO/Stunde

- Technischer Mitarbeiter

55,00 EURO/Stunde

8.6 Soweit die Vertragspartner sich über ein Zusatzhonorar dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht geeinigt haben, ist der Ingenieur dennoch verpflichtet, seine Leistungen weiter termingerecht zu erbringen.

§ 9 Zahlungen

- 9.1 Der Ingenieur hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in Höhe von 95 % für die jeweils erbrachten und nachgewiesenen Leistungen. Eine Abschlagsrechnung darf jedoch nicht weniger als 2,5 % der nach diesem Vertrag vereinbarten Vergütung betragen.
- 9.2 Der Ingenieur ist verpflichtet, seine Rechnungen prüffähig mit geeigneten Leistungsnachweisen einschließlich beauftragter Zusatz-, Änderungs- und Wiederholungsleistungen einzureichen. Bereits geleistete Zahlungen des Bauherrn sind kumuliert, einschließlich Zahlungen für beauftragte Zusatz-, Änderungs-, und Wiederholungsleistungen darzustellen.
- 9.3 Die Bezahlung der gemäß diesen Festlegungen ausgestellter Abschlagsrechnungen erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer den Anforderungen dieses Paragraphen entsprechenden Rechnung.
- 9.4. Die Honorarteilschlusszahlung erfolgt für jedes LOS nach Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, innerhalb von 40 Kalendertagen nach Zugang einer vorbehaltlosen Teilschlussrechnung.
- 9.5 Die Honorarschlusszahlung erfolgt nach der Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, innerhalb von 40 Kalendertagen nach Zugang einer vorbehaltslosen Schlussrechnung. Sofern die Leistungsphase 8 (Bestandspläne des Bauunternehmens müssen vorliegen) dem Ingenieur beauftragt wird, ist der Ingenieur berechtigt, auch eine Teilschlussrechnung nach Abschluss und Teilabnahme der Leistungsphase 8 zu stellen.

- 9.6 Vor dem Nachweis der Haftpflichtversicherung gemäß § 13 dieses Vertrages hat der Ingenieur keinen Anspruch auf eine Honorarzahlung. Der Bauherr kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 9.7 Bei Rückforderungen des Bauherrn aus Überzahlungen kann sich der Ingenieur nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

§ 10 Durchführung des Vertrages

10.1 Zuständig für die verantwortliche Erfüllung des Auftrages:

VIC Planen und Beraten GmbH

Vertreter:

-	die Partner/Geschäftsführer/Inhaber: Vertreter:	DiplIng. Jörg Titel DiplIng. Robert Mirau
-	Gesamtprojektleiter (Planung LOS 1 – LOS 3) Vertreterin:	DiplIng. Thomas Krug DiplIng. Kathrin Müller
-	Gesamtprojektleiter (Baubetreuung) Vertreter: Vertreterin LOS 3:	DiplIng. Andreas Elit DiplIng. Stephan Lippold DiplIng. (FH) Susanne Schilf
Gen	neinde Wustermark	
-	Gesamtprojektleiter	DiplKfm. Wolfgang Scholz

Der Ingenieur sichert zu, dass der von ihm benannte, zuständige Gesamtprojektleiter an den vertraglich regelmäßig vorgesehenen Projektbesprechungen oder vom Bauherrn anberaumten Sonderbesprechungen persönlich teilnimmt. Der Ingenieur stellt sicher, dass der von ihm benannte Gesamtprojektleiter während der gesamten Dauer der Verpflichtungen des Ingenieurs aus diesem Vertrag diese Aufgaben wahrnimmt, insbesondere während der Ausführungsphase vor Ort tätig ist und dem Bauherrn jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Sind in der Projektleitung der Fachdisziplinen für Planung und Bauüberwachung unterschiedliche Personen eingesetzt, gilt Vorstehendes sowohl für den Bereich Planung als auch für den Bereich Bauüberwachung. Ein Wechsel in der Person des Gesamtprojektleiters ist nur aus zwingendem Grund oder auf Verlangen des Bauherrn, das sich auf einen wichtigen Grund stützt, möglich.

Dipl.-Ing. (FH) Steffen Gorges

10.2 Der Ingenieur ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Anregungen und Forderungen des Bauherrn nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, zu erbringen.

10.3 Die Ausführung der Leistung ist in enger Abstimmung mit dem Bauherrn und den von diesen benannten Personen durchzuführen.

Sämtliche Entscheidungen in Bezug auf die Leistung des Ingenieurs, insbesondere solche mit Nutzungs-, Termin- und Kostenauswirkung auf die schlüsselfertige Baumaßnahme sind vom Ingenieur mit dem Bauherrn abzustimmen; die diesbezügliche Freigabe ist einzuholen. Die Projektleitung des Bauherrn ist zu beteiligen, die Abstimmungsergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren. Planfreigaben und Freigaben sonstiger Entscheidungen erfolgen lediglich aus Nutzersicht, die Leistungsverpflichtung des Ingenieurs oder seine Haftung für nichtvertragsgemäße Leistung wird durch die Freigaben des Bauherrn nicht eingeschränkt.

10.4 Der Ingenieur ist zur Einarbeitung der Zuarbeiten weiterer Fachplaner, Sonderfachleuten und Sachverständigen verpflichtet. Er erteilt den anderen Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ingenieur und anderen fachlich Beteiligten hat der Ingenieur unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts mit Handlungsempfehlung eine Entscheidung des Bauherrn herbeizuführen. Die Koordination übernimmt der von der Gemeinde Wustermark beauftragte Projektsteuerer IPG.

Der Ingenieur hat alle Planunterlagen seines Leistungsbereichs sowie aller weiteren Fachplaner und Sonderfachleute auf Kollisionsfreiheit zu prüfen und dem Bauherrn die Dokumentation der Kollisionsprüfung - von jedem fachlich Beteiligtem sowie Projektleiter unterzeichnet - zum Zeitpunkt der Planfreigabe aus Nutzersicht (gemäß vorstehender Ziffer) zur Verfügung zu stellen.

Der Ingenieur wird seine Planung und die Bauausführung eng mit den zuständigen Behörden und Organisationen abstimmen.

- 10.5 Der Ingenieur hat den Weisungen des Bauherrn bzw. dessen Beauftragten zu folgen und etwaige Bedenken hiergegen dem Bauherrn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.6 Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Ingenieur die Pflicht, den Bauherrn über alle wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Auf Anforderung hat der Ingenieur dem Bauherrn über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

- 10.7 Der Ingenieur ist verpflichtet, über interne Besprechungen mit fachlich Beteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Bauherrn/ Projektsteuerer innerhalb von 5 Werktagen zu übermitteln, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Das Protokoll wird während der internen Projektbesprechung geführt und am Ende der Veranstaltung abgestimmt und freigegeben.
 Die Protokollführung für externe Besprechungen obliegt dem Projektsteuerer IPG. Auch hier ist
 - innerhalb von 5 Werktagen das Protokoll an alle Beteiligten zu übermitteln.
- 10.8 Der Ingenieur verpflichtet sich, den Schriftwechsel mit Behörden, Organisatoren, sonstigen Dienststellen und Firmen gemäß Leistungsbild der HOAI 2013 zu führen sowie den Bauherrn über das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.
- 10.9 Der Ingenieur hat dem Bauherrn auf Wunsch über die erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen und Genehmigungsstände kurzfristig Auskunft zu geben.
- 10.10 Vor Stellung der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung gemäß § 9 sind sämtliche Unterlagen an den Bauherrn in geordneter Form herauszugeben. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Der Ingenieur ist verpflichtet, sämtliche bei ihm verbliebenen Unterlagen 10 Jahre ab Abnahme seiner Leistungen aufzubewahren. Vor Vernichtung hat er sie dem Bauherrn zur Übernahme anzubieten.
- 10.11 Der Ingenieur trifft ohne Einbeziehung der Projektleitung des Bauherrn keine Aussage gegenüber Dritten über die technische Ausführung von Leistungen, Bauablauf und Kosten.
- 10.12 Der Ingenieur verpflichtet sich, seinen Beschäftigten wenigstens das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren, dessen Höhe sich nach dem MiLoG richtet, wenn nicht das Brandenburgische Vergabegesetz (BbgVG) einen höheren Lohn vorsieht. Er verpflichtet sich gegenüber dem Bauherrn, darüber hinaus die Vorgaben des MiLoG stets einzuhalten und sämtlichen in der Umsetzung des Vertrages eingesetzten Beschäftigten wenigstens das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren, wobei sich die Höhe nach dem MiLoG richtet, wenn nicht das BbgVG einen höheren Lohn vorsieht. Der Ingenieur wird in geeigneter Weise sicherstellen und überwachen, dass Nachunternehmen und Verleiher, die er sorgfältig auszuwählen hat, ihrerseits die Verpflichtungen des MiLoG und des BbgVG einhalten. Der Ingenieur wird sich von einem seinerseits beauftragten Nachunternehmen oder Verleiher eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lassen, wie für alle weiteren Nachunternehmen und der von Nachunternehmen beauftragten Verleiher. Diese Verpflichtungserklärungen sind dem Bauherrn auf Anfordern vorzulegen.

- 10.13 Der Ingenieur verpflichtet sich, den Bauherrn von der Haftung gemäß § 13 MiLoG, die sich daraus ergibt, dass der Ingenieur, ein Nachunternehmer oder ein vom Ingenieur oder von einem Nachunternehmer beauftragter Verleiher seine Arbeitnehmer nicht wenigstens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns bezahlt, freizustellen.
 - Neben der Freistellung von einer Inanspruchnahme durch Beschäftigte des Ingenieurs, eines Nachunternehmers oder eines vom Auftragnehmer oder von einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers auf Lohnnachzahlungen erklärt der Ingenieur weiter die Freistellung des Bauherrn von gegen den Bauherrn verhängten Bußgeldern wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstöße gegen das MiLoG durch den Ingenieur, dessen Nachunternehmer oder vom Ingenieur oder dessen Nachunternehmern beauftragte Verleiher.
- 10.14 Der Ingenieur tritt für den Fall, dass über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet wird, alle Ansprüche gegen seine Nachunternehmer oder von ihm oder seinen Nachunternehmern beauftragte Verleiher aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Nachunternehmer / Verleiher sowie aus und im Zusammenhang mit den Verpflichtungserklärungen zwischen dem Ingenieur und Nachunternehmen und Verleihunternehmen an den die Abtretung annehmenden Bauherrn ab (Sicherheitsabtretung).
- 10.15 Der Bauherr ist zur Erfüllung seines Kontrollrechts nach § 8 BbgVG berechtigt, die Einhaltung der dem Ingenieur, seinen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften nach dem BbgVG obliegenden Verpflichtungen zu überprüfen. Der Bauherr darf sich zu diesem Zweck die Nachweise gemäß § 8 BbgVG sowie die zwischen Ingenieur und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge vorlegen lassen, diese prüfen und hierzu Auskünfte verlangen. Der Generalunternehmer sowie die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften haben ihre jeweiligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Ingenieur ist verpflichtet, dem Bauherrn ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht gegenüber Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern bei deren Beauftragung von diesen einräumen zu lassen.
- 10.16 Zur Kontrolle und Prüfung der Einhaltung der Mindestlohnanforderungen Mindestarbeitsbedingungen hat der Ingenieur vollständige und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten. Diese sind auf Verlangen des Bauherrn binnen einer Frist von 10 Kalendertagen vorzulegen und zu erläutern. Der Ingenieur und seine Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitnehmern sind verpflichtet, während der Vertragslaufzeit jeweils nach Ablauf von 3 Jahren eine Eigenerklärung abzugeben, dass die Mindestbedingungen noch gewährt werden. Der Ingenieur ist verpflichtet, bei der Beauftragung von Nachunternehmern und von Verleihern von Arbeitskräften die Einhaltung der vorgenannten Pflichten durch entsprechende Vereinbarungen mit den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitnehmern sicherzustellen.

10.17 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 3 Absatz 1 bis 3, § 5 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 BbgVG verwirkt der Ingenieur eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, bei mehreren Verstößen bis zu 10 % des Auftragswertes (§ 9 BbgVG). Ist die Vertragsstrafe im Einzelfall unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Bauherrn auf Antrag auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

Die Vertragsstrafe wird in den Fällen der §§ 3 und 5 Absatz 1 BbgVG je beschäftigter Person je Monat, in allen anderen Fällen nur insgesamt einmal berechnet. Der Ingenieur ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Ingenieur den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

§ 11 Vollmacht und Rechnungsprüfung

- 11.1 Eine Vollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Bauherrn wird mit Abschluss dieses Vertrages nicht erteilt. Der Ingenieur ist jedoch zur Wahrung der Rechte und Interessen des Bauherrn im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet. Dies gilt insbesondere gegenüber Behörden. Der Ingenieur hat den Bauherrn unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen bauausführende Firmen, Sonderfachleute oder sonstige Dritte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Bauherrn.
- 11.2 Der Ingenieur ist insbesondere, vorbehaltlich einer schriftlichen Bevollmächtigung durch den Bauherrn für den Einzelfall, nicht befugt, direkte oder indirekte finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn einzugehen. Der Ingenieur ist verpflichtet, Dritte ggf. auf die Beschränkung seiner Befugnisse hinzuweisen.

Der vorstehende Absatz gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug vorliegt und das Einverständnis des Bauherrn nicht rechtzeitig zu erlangen ist; der Ingenieur hat dann jedoch unverzüglich den Bauherrn über die getroffenen Eilmaßnahmen umfassend zu unterrichten.

§ 12 Haftung, Gewährleistung und Verjährung

12.1 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Bauherrn richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 12.2 Soweit vom Bauherrn zur Ergänzung der Leistungen des Ingenieurs Sonderfachleute oder Sachverständige eingeschaltet waren, ist der Ingenieur für deren Leistungen nicht verantwortlich. Er haftet nicht für die Koordination aller Sonderfachleute und Sachverständigen, da diese Aufgabe dem Projektsteuerer IPG übertragen wurde. Nach Vorlage der Ergebnisse der Sonderfachleute und Sachverständigen ist der Ingenieur jedoch verantwortlich für die richtige, sorgfältige, termingerechte und technische Einarbeitung der Ergebnisse in seine Planungsunterlagen verantwortlich.
- 12.3 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beginnt mit Abnahme der letzten nach diesem Vertrag losweise zu erbringenden Leistung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre und 1 Monat. Der Ingenieur ist berechtigt, nach der Leistungsphase 8 eine Teilabnahme zu verlangen. Auch die Gewährleistungsfrist für teilabgenommene Leistungen beträgt 5 Jahre und 1 Monat.
- 12.4 Die (Teil-)Abnahme der Ingenieurleistungen erfolgt ausschließlich schriftlich. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme oder Zahlung ist ausgeschlossen.
- 12.5 Der Bauherr wird den Ingenieur beim Auftreten eines Schadens, den der Ingenieur zu vertreten hat, mit der Planung der Beseitigungsmaßnahmen beauftragen. Bei einer Ablehnung des Mängelbeseitigungsrechtes erfolgt eine Vergabe an Dritte.

§ 13 Haftpflichtversicherung

13.1 Der Ingenieur ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, deren Deckungssummen je Schadensereignis mindestens betragen:

-	für Personenschäden	EURO	2.000.000,00
-	Sach- und Vermögensschäden	EURO	2.000.000.00

und zweifach maximiert zur Verfügung stehen. Die Versicherung ist - ungeachtet der bereits erfolgten Vorlage im Rahmen des durchgeführten Vergabeverfahrens - durch Vorlage einer Bestätigung einer Versicherungsgesellschaft einen Monat nach Vertragsschluss nachzuweisen, die der Überprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unterliegt.

13.2 Der Ingenieur hat dem Bauherrn unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 14

Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 14.1 Der Bauherr ist befugt, diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) das Projekt nicht zu dem Bauherrn zur Verfügung stehenden Budget realisierbar ist;
 - der Ingenieur die Erfüllung einer oder mehrerer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachkommt (schuldhafte Nichterfüllung) und eine ihm gesetzte Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
 - über das Vermögen des Ingenieurs ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wird;
 - d) es zur Liquidation, Auflösung oder zu einem Beschluss zur Nichtfortführung des Ingenieurs kommt;
 - e) der Ingenieur die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen solchen Teil seines Vermögens verlieren sollte, dass die vollständige Erfüllung des vorliegenden Vertrages nach begründeter Ansicht des Bauherrn gefährdet ist oder in Gefahr zu geraten droht;
 - der Ingenieur und/oder der Bauherr während eines Zeitraums von mehr als zwei Monaten durch unvorhergesehene Umstände (höhere Gewalt) an der Fortsetzung der Projektbearbeitung/-realisierung gehindert wird/werden (dazu gehört z.B. das Nicht-(mehr)verfügen über eine oder mehrere der für das Bauvorhaben erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigungen, ein gerichtliches Verbot der Fortsetzung der Arbeiten auf der Baustelle etc.);
 - g) der Ingenieur, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften schuldhaft die Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1 bis 3, § 5 Absatz 1 sowie § 8 Absatz 1 BbgVG (§ 9 BbgVG) verletzen.
- 14.2 Der Bauherr kann den Vertrag jederzeit gemäß § 649 BGB kündigen. In diesem Fall hat der Ingenieur Anspruch auf entgangenen Gewinn.
- 14.3 Der Ingenieur kann den Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich kündigen.
- 14.4 Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.5 Wird dieser Vertrag aus einem Grund gekündigt, den der Ingenieur zu vertreten hat, so steht dem Ingenieur ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten, mangelfreien und verwertbaren Leistungen zu.

- 14.6 Wird der Vertrag aus einem anderen Grund als nach Ziff. 14.5 gekündigt, so erhält der Ingenieur für die bis dahin beauftragten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung desjenigen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 60 % des Honorars bewertet. Beiden Vertragspartnern steht der Nachweis offen, dass tatsächlich geringere bzw. höhere Aufwendungen erspart werden.
- 14.7 In jedem Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Ingenieur seine Arbeiten so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Durchführung des Projekts auch durch einen Dritten möglich ist. Der Ingenieur hat dem Bauherrn den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang/Erklärung der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen.
- 14.8 Der Ingenieur ist verpflichtet, in den Verträgen mit seinen Nachunternehmern eine Vereinbarung zu treffen, die es dem Bauherrn im Falle der vorzeitigen Beendigung des Ingenieurvertrages ermöglicht, in die Verträge mit den Nachunternehmern anstelle des Ingenieurvertrages einzutreten und mit den Nachunternehmern in direktem Vertragsverhältnis das Projekt fortzusetzen.

§ 15

Eigentum/Herausgabe von Unterlagen/Urheberrecht

- 15.1 Der Planungsentwurf für das Bauvorhaben und alle übrigen im Zusammenhang damit stehenden, dem Ingenieur zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträger sowie alle vom Ingenieur dem Bauherrn zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträger sind und bleiben bzw. werden mit Übergabe der Entwürfe an den Bauherrn dessen uneingeschränktes Eigentum.
- 15.2 Der Ingenieur muss alle in seinem Besitz befindlichen Zeichnungen, Schriftstücke und sonstige Unterlagen 3-fach in Papierform sowie auf Datenträger (dxf, dwg, MS-Office), in einem weiter bearbeitbaren Format in Abstimmung mit dem Bauherrn, bezüglich des in der Vorbemerkung genannten Bauvorhabens auf erstes und einfaches schriftliches Ersuchen in der vom Bauherrn anzugebenden Weise dem Bauherrn zur Verfügung stellen. Der Ingenieur kann für die Zwecke der eigenen Veröffentlichungen nach Ziff. 3 von den herauszugebenden Unterlagen Kopien behalten und verwenden.

- 15.3 Für den Fall, dass die Leistungen des Ingenieurs urheberrechtsschutzfähig sind, räumt der Ingenieur dem Bauherrn für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist das Recht ein, alle Ergebnisse seines geistigen Schaffens, insbesondere Werke, Muster, Modelle, technische und andere Zeichnungen, Planungen, Unterlagen, Erfindungen, Computerprogramme und Dateien, die der Ingenieur im Rahmen dieses Vertrages erstellt, sowie alle sonstigen Leistungen, die der Ingenieur im Rahmen dieses Vertrages erbringt, unter Namensangabe des Ingenieurs für das in § 1 genannte Bauvorhaben umfassend zu nutzen, zu verwerten und zu ändern. Bei wesentlichen Änderungen insbesondere an Kubatur oder Fassade ist der Ingenieur sofern für den Bauherrn zumutbar anzuhören. Der Ingenieur stimmt bereits heute einer Übertragung dieser Rechte auf einen Dritten zu. Die dem Bauherrn übertragenen Nutzungsrechte des Ingenieurs sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung und im Falle einer Kündigung mit der anteiligen Vergütung abgegolten. Der Ingenieur gewährleistet in jedem Falle, dass seine Leistungen und Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Vorstehendes gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.
- Der Ingenieur hat das Recht, vom Bauherrn die Zustimmung für die Anfertigung von Fotos sowie Kopien oder anderen Darstellungen des realisierten Bauvorhabens zu erlangen und diese zur Selbstdarstellung zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die der Ingenieur im Zuge der Erfüllung dieses Vertrages von dem in der Vorbemerkung genannten Bauvorhaben angefertigt hat. Der Bauherr hat allerdings bei Vorliegen von besonderen Gründen das Recht, die Zustimmung zu verweigern. Der Bauherr hat das Recht, an die Erteilung der Zustimmung zur Veröffentlichung solche Bedingungen zu knüpfen, die zur Wahrung seiner berechtigten Interessen dienen.

§ 16 Geheimhaltung

- 16.1 Der Ingenieur verpflichtet sich, Dritten keinerlei Mitteilung und Informationen über das Bauvorhaben ohne die vorherige Zustimmung des Bauherrn zu geben.
- 16.2 Der Ingenieur verpflichtet sich, ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, damit auch seine Mitarbeiter und/oder von ihm nach erhaltener Zustimmung des Bauherrn einzuschaltende Dritte die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung erfüllen.
- Die Geheimhaltungspflicht gilt sowohl w\u00e4hrend als auch nach Beendigung der Leistungen aus diesem Vertrag. \u00dcber alle Vorg\u00e4nge, Informationen und Daten, die dem Ingenieur im Zusammenhang mit der Abwicklung der Bauma\u00dcnahme bekannt werden, hat er gegen\u00fcber Dritten Stillschweigen zu wahren.

Dies gilt auch für die auf Grundlage dieses Vertrages erarbeiteten Ergebnisse. Die Erteilung von Auskünften und Mitteilungen sowie die Weitergabe von Unterlagen des Bauherrn bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bauherrn. Die Pflicht zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten hinsichtlich sämtlicher dem Ingenieur zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Projekt gilt insbesondere auch bezüglich der Vorbereitung und Begleitung von Vergabeverfahren.

16.4 Ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Pflichten berechtigt den Bauherrn zur außerordentlichen Kündigung. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.

§ 17 Sicherheitsleistung

Macht einer der Vertragspartner Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Der andere Vertragspartner ist in diesem Falle berechtigt. die Geltendmachung Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages - bei Gewährleistung in Höhe des zweifachen Betrages - abzuwenden. Sicherheit kann insbesondere durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft geleistet werden. Die Kosten der Sicherheitsleistung sind im Ergebnis von den Vertragspartnern in demjenigen Umfang zu tragen, in dem die Geltendmachung der Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte berechtigt war.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen. Das Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- 18.2 Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- 18.3 Die Projektsprache ist ausschließlich Deutsch.
- 18.4 Erfüllungsort für die Leistungen des Ingenieurs ist der Ort des Bauvorhabens.
- 18.5 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, die ein Handelsgewerbe betreiben, oder mit solchen natürlichen oder juristischen Personen, die durch Eintragung im Handelsregister oder durch Gesetz solchen Kaufleuten gleichgestellt sind, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, Wustermark.

18.6	Sollten Vereinbarungen, die in diesem Vertrag getroffen worden sind, ganz oder teilweise de Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit de übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Bedingung tri dann eine solche, die der Intention der Vertragspartner am nächsten kommt.		
	Wustermark, den	Potsdam, den	
	Bauherr	Ingenieur	